

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt:

Stadtplanungsamt

An die
NWP-Planungsgesellschaft mbH
Susanne Spille
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Datum:

23.07.2020

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen:

61.1.10

Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Becker

Telefon (0431)

901-2620

Telefax (0431)

901-62668

E-Mail:

Svenja.Becker@kiel.de

Dienstgebäude:

Rathaus

Zimmer:

461

Erreichbar mit Bus:

Alle Hauptlinien

Stadt Schwentinental – Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger*innen öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Absatz 2 BauGB

Guten Tag liebe Leser*innen,
guten Tag Susanne Spille,

für die Beteiligung am oben genannten Bauleitplanverfahren bedanken wir uns.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen bringen wir nach Abstimmung mit den bei der Landeshauptstadt Kiel zuständigen Fachämtern und in Ergänzung zur intensiven Einbindung in die Vorbereitung dieses Bebauungsplanentwurfes folgende Hinweise und Anregungen vor:

- 1.) Beim Thema Immissionsschutz (Punkt 2.1.5) wird ausschließlich auf das Thema Lärm eingegangen, die Bedeutung sowie die Auswirkungen von Licht und Luftschadstoffen werden nicht erwähnt. Es sollte geprüft werden, inwiefern diese Themen im Hinblick auf die Rechtssicherheit ebenfalls zu berücksichtigen sind.
- 2.) Die Themen Verkehr und Mobilität sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. entsprechende Darstellungen sind im Entwurf zu ergänzen. Es wird angeregt, Flächen für eine Verbesserung der Rad- und Fußverkehrsanlagen einzuplanen. Auch Flächenbedarf für einen durch NAH.SH vorgesehenen Haltepunkt sind gegebenenfalls vorzusehen.

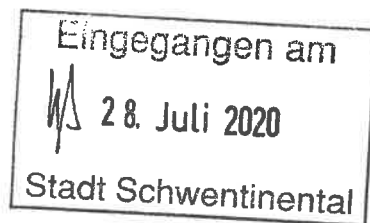
3.) Um dem weiterhin vorherrschenden Gewerbeflächenbedarf in der Kiel Region noch mehr Nachdruck zu verleihen, regen wir an die bereits in den Festsetzungen und der Begründung verankerte potenzielle Entwicklungsrichtung hin zu klassischen Gewerbenutzungen deutlicher hervorzuheben. Das Potenzial, das der Ostseepark nicht zuletzt aufgrund seiner Lagegunst birgt, ist auch im Sinne eines regionalen Gewerbeflächenbedarfs als Belang der Bauleitplanung von Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Florian Gosmann
Amtsleitung

KREIS PLÖN DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung -



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Stadt Schwentidental
Der Bürgermeister
Amt III Stadtentwicklung/Bau
Theodor-Storm-Platz 1

24 223 Schwentidental

per E-Mail

Rückfragen an: Herrn Schäfer
Tel.: 04522 / 743-307
Fax: 04522 / 743-95 307
eckart.schaefer@kreis-ploen.de
Haus B , Zimmer 408
Aktenzeichen: P1-11-b69-ft

Plön, den 22. Juli 2020

und

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Schwentidental für das Gebiet
Kernbereich Ostseepark
hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Bericht (Schreiben des Büros NWP) vom 9.6.2020**

Folgende Unterlagen wurden zur Stellungnahme übersandt:

- Bebauungsplan Nr. 69, Teil A mit Planzeichenerklärung, Vorentwurf Stand 30.4.2020
- B 69, Teil B, Vorentwurf, Stand 26.5.2020
- B 69, Begründung mit UB, Vorentwurf, Stand 26.2.2020
- Tabelle VK Flächen und VKZ, Umnutzungswerte B-Sortimente, Stand 29.4.2020
- Schalltechnische Untersuchung, M+O, Stand 20.4.2020
- Zusammenf. gutachterl. SN, Dr. Acoccella, Stand 18.2.2020
- Verträglichkeitsuntersuchung Endbericht, Dr. Acoccella, Stand 25.2.2020
- ASB § 44 (1) BNatSchG, Bioplan, Stand 30.4.2020

Der vorgelegte Plan-Entwurf wurde begleitend zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Ostseepark entwickelt, an denen der Kreis Plön seit September 2018 teilgenommen hat. Anliegen des Kreises bei der weiteren Entwicklung des Ostseeparks sind

- die Erstellung einer für die untere Bauaufsicht rechtssicher anwendbaren Prüfgrundlage für bauaufsichtliche Verfahren
- die Entwicklung einer für das Kreisgebiet bedarfsgerechten Einzelhandelsstruktur, mit besonderem Augenmerk auf den Schutz des Versorgungsangebotes im ländlichen Raum.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anwendbarkeit der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen, hat der Kreis Plön frühzeitig auf seine Vorbehalte gegenüber der Festsetzung Nr. 1.1.4 „Ausnahme zur Transferregelung für Verkaufsflächen“ hingewiesen. Die Be-

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

denken bestehen darin, dass mit dem fortlaufenden Transfer von Verkaufsflächen der Plan seine Steuerungswirkung verlieren kann. Zudem bestehen Vorbehalte gegenüber der Absicherung von Flächentransfers durch öffentlich-rechtliche Baulasten, da Baulasten keine Planungs- und Steuerungswirkung entfalten dürfen.

Diese Bedenken wurden der Oberen Bauaufsicht und dem Referat Städtebaurecht im Innenministerium am 15.7.2019 vorgetragen. Im Ergebnis wurden die Bedenken des Kreises seitens des Landes zurückgewiesen. Die planungsrechtliche Festsetzung einer Transferregelung von Verkaufsflächen und deren Eintragung als öffentlich-rechtliche Baulasten wurden von den zuständigen Stellen des Innenministeriums als rechtskonform bewertet. Mit den Regelungen wird das mit dem raumordnerischen Anpassungsverlangen des Landes verfolgte Planungsziel aus dortiger Sicht rechtssicher unterstützt.

Seitens des Kreises Plön wurde in der Arbeitsgruppe Ostseepark zudem auf die, durch den Druck des Ostseeparks bereits eingetretenen, negativen Auswirkungen auf die Funktion der zentralen Versorgungsbereiche in den Städten Preetz, Lütjenburg und Plön hingewiesen. Nach Ansicht des Kreises berücksichtigt die Planung diese Vorschäden nicht ausreichend. Sie geht vielmehr von einem derzeit tragfähigen Verhältnis zwischen dem Einzelhandelsangebot im Ostseepark und dem der benachbarten zentralen Versorgungsbereiche der Unterzentren aus. Die Planung soll deshalb lediglich zukünftige negative Auswirkungen auf benachbarte Versorgungsbereiche ausschließen. Dieser Wertung schließt sich der Kreis Plön nicht an. Aus hiesiger Sicht erscheint es erforderlich, auch bereits die eingetretenen Vorschäden der zentralen Versorgungsbereiche in den Städten Preetz, Plön und Lütjenburg planerisch zu berücksichtigen.

Die der Planung zugrunde liegenden Verträglichkeitsgutachten unterstützen diese Sichtweise zwar nicht. Jedoch sprechen die in den vergangenen Jahren faktisch eingetretenen Defizite in der Einzelhandelsstruktur der vorgenannten Unterzentren ihre eigene Sprache. Es wäre sachfremd, diese Defizite nicht zum Teil auch auf die unverhältnismäßige Sogwirkung des Ostseeparks zurückzuführen. Insbesondere in Plön und Lütjenburg dünnt das Einzelhandelsangebot qualitativ und auch quantitativ zunehmend aus. Dies ist zwar auch auf den allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel zurückzuführen, jedoch unzweifelhaft ebenso auf die raumverzerrende Sogkraft der Agglomeration Ostseepark. Diese hat in den benachbarten Unterzentren bereits zurückliegend zu Funktionseinbußen bei der bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen geführt. Die Attraktivität der Unterzentren als Wohn- und Arbeitsstandorte und als Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum wurde damit insgesamt gemindert. Letztendlich sind dies raumrelevante Auswirkungen, die dem Anpassungsverlangen des Landes zugrunde liegen. Insofern ist die Planung nicht nur auf die Vermeidung zukünftiger Widersprüche zur Raumordnung abzustellen, sondern soll auch auf bereits verursachte Problemlagen eingehen. Es kann nicht nur darum gehen, zukünftige Schäden zu vermeiden, sondern auch darum, bereits verloren gegangenen Strukturen im ländlichen Raum wieder eine Entwicklungsgrundlage zu verschaffen.

Daher wird angeregt, ausdrücklich die bereits eingetretenen Vorschäden der Versorgungsbereiche in den Unterzentren Preetz, Plön, Lütjenburg und Möglichkeiten der Schadensbehebung oder des zukünftigen Ausgleichs bei der Planung zu berücksichtigen. Der zukünftig zulässige Umfang der Bestandssicherung und der zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelhandels im Ostseepark wäre daran zu bemessen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:

Unterlagen zu den Belangen von Natur und Landschaft wurden nicht vorgelegt. Eine Stellungnahme kann daher nicht abgegeben werden.

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Gegen den derzeitigen Planungsstand bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde Bedenken. Die hier vorgelegten Unterlagen sind entgegen der Aussagen unter Punkt 2.1.4. für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden (s.u.). Die Stadt Schwentinetal ist für die im B.-Plan Nr. 69 dargestellte Gewerbefläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentinetal betreibt die Stadt zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen.

Die Fläche des B.-Plangebiets liegt innerhalb von Einzugsgebieten bestehender Einleitungserlaubnisse für Niederschlagswasser, hier vor allem 0011-RW-26 vom 28.02.2005 (Az.: 3116-45-11-9), und z.T. 0014-RW-18 und 0014-RW-02 jeweils vom 25.08.2005 (Az.: 3116-45-14-18). Aufgrund des Alters der Erlaubnisse ist von Seiten der Stadt Schwentinetal zu überprüfen, ob die relevanten Parameter (Versiegelungsgrad, Abflussbeiwerte, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermengen etc.) des Bestands bzw. für die zukünftig geplanten RW-Einleitungsmengen den in der betroffenen Einleitungserlaubnis angegebenen Daten entsprechen. Dieser Nachweis ist nach den aktuellen Regeln der Technik durchzuführen.

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Gewerbeflächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen (z.B. geplante zusätzliche Versiegelung GE5 „Erdbeerberg“), so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden. Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ vom 10.10.2019 hingewiesen.

Die geplante Fläche des B.-Plans Nr. 69 liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal Zone IIIB. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß § 4 der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) vom 27. Januar 2010 (GVObI. 2010, 22).

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Die von der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) zum derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet erfassten Standorte sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst. Im Plangebiet befinden sich Standorte der Kategorien:

VK – Verdachtsflächenkataster (mit aktuellem Betrieb): Altlastrelevante Nutzung bestätigt; Gefährdung für Schutzgüter kann nicht ausgeschlossen werden

A2 – Archiv-Fall: Verdachtsentkräftung nach Klassifizierung, kleinräumige Bodenbelastungen können nicht ausgeschlossen werden

A3 – Archiv-Fall: Verdachtsentkräftung nach erfolgter Sanierung; Überwachungsphase

Tabelle 1: Im Plangebiet erfasste Standorte der Kategorie VK

Örtlichkeit	Bezeichnung / Branche	relevanter Betriebszeitraum
Gutenbergstraße 22	ehem. Siebdruckerei/Werbeatelier	1973 - heute
Gutenbergstraße 52	Kunststoffverarbeitungsbetrieb	1980 - heute
Liebigstraße 2-4	Kfz-Werkstatt	1980 - heute
Mergenthaler Straße 12	Kfz-Werkstatt, Kfz-Handel	1979- heute
Mergenthaler Straße 13-21	Tankstelle, Kfz-Werkstatt	1973 - heute
Mergenthaler Straße 14	Kfz-Werkstatt, Kfz-Handel	1982 - heute
Mergenthaler Straße 16	Kfz-Werkstatt, Kfz-Handel	1981 - heute

Tabelle 2: Im Plangebiet erfasste Standorte der Kategorien A2 & A3

Örtlichkeit	Bezeichnung / Branche	relevanter Betriebszeitraum
Carl-Zeiss-Straße 1	Altmetallhandel	1974 - 1978
Carl-Zeiss-Straße 15	Landmaschinen-/Kfz-Werkstatt	1973 - 1989
Gutenbergstraße 50	Stahlbau	1979 - 1989
Liebigstraße 3	Druckerei	1978 - 1992
Liebigstraße 9	Motorradwerkstatt	1997 - 2008
Mergenthaler Straße 9	Kfz-Werkstatt	1985 - 1988
Mergenthaler Straße 18	Kfz-Werkstatt	1980 - 1985
Mergenthaler Straße 13-21	ehem. Chem. Reinigung	1979 - 2007

Von Seiten der uBB bestehen auf Grund des Altlastenverdachts an den o.g. Standorten der Kategorie VK Bedenken. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind u.U. nicht gewährleistet, zudem besteht eine potentielle Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser (Wirkungspfad Boden-Grundwasser). Gemäß dem Altlastenleitfaden des Landes Schleswig-Holstein können Historische Erkundungen und orientierende Untersuchungen den Altlastenverdacht aufklären. Zurzeit ist nicht absehbar, wann die uBB diese Untersuchungen an diesen Standorten durchführen kann.

Im Rahmen der Klärung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB kann aber der Planungsträger den Altlastenverdacht durch entsprechende Untersuchungen selbst aufklären.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind unbefestigte Flächen (insbesondere Fahrwege) während der Baumaßnahmen mit Lastverteilungsplatten zu versehen. Spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.

Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet (Zone IIIA) liegt, hat Bodenmaterial, welches von außerhalb zur Einarbeitung in das Plangebiet eingebracht wird, die Anforderungen an die LAGA Einbauklasse 0 (Zuordnungswerte Z 0) zu erfüllen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Weiterhin gibt die UBB die folgenden Anregungen an die Bauplanung/-ausführung:

- Vermeidung des Anfalls von Bodenmaterial/Baggergut, Kalkulation von Aushubmengen

- Vermeidung von Substratvermischung; getrennte Entnahme, Lagerung und Einbringung von Ober- und Unterbodenhorizonten (ggf. Einzäunung zum Schutz vor Befahrung und Abdeckung zum Schutz vor Erosion)
- Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Mieten von max. 2 m (Oberboden) oder 3 m (Unterboden) Höhe
- Mieten sind zu profilieren und glätten und nicht innerhalb von Mulden anzulegen
- Begrünung von Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) bei einer Lagerdauer über 6 Monaten
- Bodenmaterial möglichst trocken schütten (Vermeidung anaerober Bedingungen in Mieten, Verdichtung, Vernässung und Stauwirkung)
- Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion)

Für die Einhaltung der soeben genannten Punkte empfiehlt die UBB den Planenden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Der **Mobilitätsbeauftragte** m.H. teilt mit:

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die Buslinien 300, 302 und 303 sowie peripher durch die Buslinien 310 und 315. Die Einrichtung weiterer Haltestellen zur Erschließung des Plangebiets sollte ermöglicht werden. Perspektivisch ist aus Sicht des ÖPNV eine Befahrbarkeit des Knotens Mergenthaler Str. (West)/ Liebigstraße mit Bussen in beide Richtungen erstrebenswert. Der zukünftige Haltepunkt „Raisdorf Gutenbergstraße“ an der Bahnlinie Kiel – Lübeck soll zukünftig als Umsteigeknoten zum Busverkehr dienen und sollte baulich auch im Umfeld entsprechend ausgestattet werden. Der Realisierungszeitpunkt des neuen Bahnhofpunkts ist mit der NAH.SH zu klären.

Die **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit:

Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 69, OT Raisdorf, Kernbereich Ostseepark bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön, Verkehrsaufsicht keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte Verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Der **Klimaschutzmanager** m. H. teilt mit:

Da es im Rahmen der hier vorliegenden B-Plan-Anpassung bzw. -Änderung vorrangig um die Festlegung der Gebäudenutzung geht, kommen Klimaschutz-Aspekte hier nicht bzw. nur untergeordnet zum Tragen.

Trotzdem sei von Seiten des Klimaschutzmanagements die Empfehlung an die Stadt Schwentental ausgesprochen, bei zukünftigen B-Plan-Änderungen bzw. -Anpassungen im Bereich des Ostseeparks (aber auch in anderen Bereichen des Stadtgebiets) die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung frühzeitig zu berücksichtigen und aufzunehmen. Insbesondere in Gebieten wie dem Ostseepark bestehen erhebliche Potenziale für zielführende und weitreichende Beiträge zum kommunalen Klimaschutz.

Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** m.H. teilt mit:

Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen ist so anzulegen, daß ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Bei Sackgassen muß die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden (3-achsige Müllfahrzeuge).

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Eckart Schäfer

3 vor Abgang mdBu Rückgabe bis 24.7.2020

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schwentinental
z.Hd. Frau P. Finkeldey
Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und
Umwelt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.06.2020/
Mein Zeichen: Schwentinental-Bplan69/
Unsere Nachricht vom:

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.06.2020

Bebauungsplan Nr. 69 "Kernbereich Ostseepark" der Stadt Schwentinental
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Finkeldey,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark, Bereich Erdbeerberg“ der Stadt Schwentinental geben wir für den NABU Preetz-Probstei und NABU-SH folgende Stellungnahme ab:

Eine Bebauung des Erdbeerbergs lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Im Artenschutzbericht wird die Fläche folgendermaßen beschrieben: „Die Freifläche im Bereich des Erdbeerberges Stellt sich als blüten- und insektenreiche Brachflächen mit trockener Gras- und Staudenflur, einem waldähnlichen Bereich und weiteren Gehölzen und Gebüsch dar* (Seite 5 Artenschutzbericht BIOPLAN). Auf Seite 8 folgt „... ist hier ein reich strukturierter, gut besonnter und halbwegs ungestörter Tierlebensraum vorhanden.“

Es ist wenigstens erfreulich, daß in der jetzigen Version des B-Plans einige Bäume erhalten werden. Dies ändert nichts daran, daß ein letztes kleines Stück Naturraum in dieser Betonwüste zerstört werden soll. Für die Vogelwelt ist der Erdbeerberg kein isoliert liegendes Areal, da bis zum nächstgelegenen Wiesen- und Baumbereich über die Bahngleise hinweg nur eine kurz Distanz zurückzulegen ist.

Der Artenschutzbericht klassifiziert den Erdbeerberg als Vogelbrutraum mittlerer Wertstufe III. Somit ist dieses Grünfläche unbedingt zu erhalten.

Sollte die Grünfläche bebaut werden, wird dies besonders bei fortschreitender Klimaerwärmung das jetzt schon katastrophale Mikroklima des gesamten Ostseeparks besonders während des Sommerhalbjahrs deutlich verschlechtern. Hier ist ein Umdenkprozess notwendig.

Bei den jetzt schon seit mehreren Jahren andauernden Leerständen ist fraglich, ob überhaupt ein Bedarf an zusätzlichem Gewerberaum notwendig ist. Alle Arten von Einzelhandel sind ja hier nicht zulässig. Bedenklich ist ebenfalls, daß die Stadt Schwentinental schon jetzt so gut wie keine Flächen hat, die als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Gerade deshalb sollte keine Bebauung des Erdbeerbergs erfolgen.

Bearbeiter:

Dipl. Biol.

Dr. Ulrich Markmann-Mulisch

NABU Preetz-Probstei und -SH

An die
Stadt Schwentimental
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentimental

Annette Hinz
Klingenbergstr. 125
24222 Schwentimental

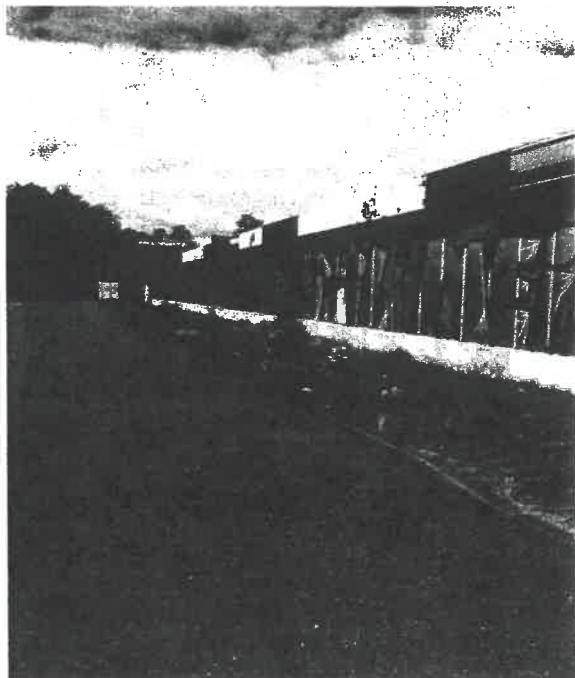
20.7.2020

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gewerbegebiet Ostseepark entstand in den 70er Jahren. Sowohl die Gebäude als auch die verkehrliche Ausrichtung spiegeln dies bis heute wieder. Jedoch erfordern der Klimawandel und das Artensterben dringend ein Umdenken, welches durch die Planungen der Stadt vorangetrieben werden sollte.

Aus unserer Sicht muss das oberste Ziel einer Kommune sein, mit den Ressourcen Boden, Wasser und Luft so sparsam wie möglich umzugehen. Daraus ergibt sich, zunächst alle brachliegenden bereits versiegelten und bebauten Flächen zu nutzen. Bei einer Begehung konnten wir mehrere ungenutzte Gebäude ausmachen. (Ein Beispiel, siehe Foto).



Da wir mit den Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt auf verkehrliche und grünordnerische Aspekte sowie auf Bauten nicht betraut sind, bitten wir Sie, folgende Vorschläge zu prüfen und falls möglich in Ihre Planungen miteinzubeziehen.

- Wie in den Planungsunterlagen mehrfach erwähnt, besteht innerhalb des Plangebietes ein „Gewerbeklimatop, welches möglicherweise auch Auswirkungen auf angrenzende Flächen hat.“ Soweit als möglich sollten, beispielsweise bei Neunutzung einer Fläche, Versiegelungen aufgebrochen bzw. durch offene Versiegelungen oder durch Stauden-/Wiesenflächen ersetzt werden.
- Bepflanzungen mit Bäumen und Gehölzen haben sowohl eine positive Auswirkung auf klimarelevante Aspekte, als auch auf das Wohlbefinden der Menschen vor allem bei sommerlichen Temperaturen. Eine Außengestaltung, wie derzeit an einigen Teilen des Gewerbegebietes vorhanden, sollte zukünftig nicht mehr möglich sein. (siehe Fotos).



- Ebenfalls klimarelevant wäre eine Umgestaltung der Verkehrsführung. Hier sollten die Belange der Radfahrer und Fußgänger vor den Belangen des Individualverkehrs Vorrang haben. (Ausgewiesene Radwege fehlen gänzlich).
- Da trotz fußgängerfeindlicher Verkehrsausrichtung (fehlende sichere Querungsmöglichkeiten) immer wieder Menschen die Fahrbahn überqueren, wäre eine Reduzierung auf Tempo 30 ratsam.

- Ferner wäre es zu begrüßen, wenn die ansässigen Unternehmen soweit als möglich auf regenerative Energien zugreifen würden. Hierfür bieten sich besonders die teils riesigen Flachdächer an.
- Die Beleuchtung sollte außerhalb der Öffnungszeiten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Insektenfreundliche Leuchtkörper sind zwingend angeraten.
- Bei dem vorhandenen Warenangebot vermissen wir nachhaltige und ökologische Erzeugnisse wie beispielsweise einen Second-Hand Laden, ein Geschäft für gebrauchte Einrichtungsgegenstände und Haushaltswaren, ein Reparatur-Kaffee und ein Geschäft für ökologische Bekleidung.

Zu der geplanten Teilbebauung des „Erdbeerberges“ möchten wir Folgendes anmerken.

Als positiv zu bewerten ist, dass die Stadt nur eine Teilbebauung und damit einen teilweisen Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen plant.

Auf 5130 qm jedoch ist mit dem Verlust von Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen zu rechnen. Hierdurch wird die Population der Vögel und Insekten wie bei jedem Bauvorhaben zurückgedrängt bzw. ganz vertrieben.

In der Zusammenfassung des Planungsbüros ist von einem bereits vorhandenen „störenden Übergang zum Siedlungsrand“ und dem „Erhalt von landschaftsökologisch relevanten Strukturen und Elementen“ die Rede. Beides wird bei einer weiteren Bebauung des o.g. Gebietes verstärkt bzw. zerstört.

Da das Gewerbegebiet bereits fast vollständig versiegelt ist, sollte aus klimatischen Gründen keine weitere Versiegelung vorgenommen werden zumal auch bei GE 5 von einer Versiegelung von ca. 80 % auszugehen ist. Das Planungsbüro erwähnt ebenfalls „den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen entgegenzuwirken.“ Dieses wäre durch einen Verzicht der Bebauung des Erdbeerberges zu erreichen.

Die zunehmende Zersiedelung durch SuV-Flächen hat daneben weitere direkte und indirekte Folgen:

- Sie führt zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, steigendem Kraftstoffverbrauch und höheren Abgas- und Lärmbelastungen sowie zu mehr Staus. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, Verkehrswege weiter auszubauen, was wiederum die Zersiedelung fördert.
- Durch zusätzliche Gebäude kommt es zu einem erhöhten Energieverbrauch für Heizung, Kühlung und Beleuchtung und damit auch zu zusätzlichen Kohlendioxid-Emissionen.
- Mehr Gebäude und Infrastrukturen führen zu einem höheren Materialverbrauch für deren Instandhaltung und Erneuerung.

Zersiedelung verstärkt den Trend zu material- und energieaufwändigeren Wirtschaftsweisen und Lebensstilen.

Bericht Bundesumweltamt

Wir bitten darum, wie in dem Artenschutzbericht gefordert, zu jeder Jahreszeit zu fällende Bäume auf den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.

Sollte die Stadt sich für eine zusätzliche Versiegelung auf dem Erdbeerberg aussprechen, möchten wir folgende Vorschläge machen.

- Es sollte ein offener Wegebelag bevorzugt werden.
- Die Gebäude sollten klimaneutral betrieben werden. Hohe Dämmeffizienz, Wärmerückgewinnung, Photovoltaik, geringe Beleuchtung usw.

Ferner möchten wir darum bitten, dass Ausgleichsflächen für Gehölzpflanzungen, eine Wald-Neuanlage und der Ersatz der Gras- und Staudenfluren rechtzeitig zur Verfügung stehen und unbedingt im Stadtgebiet ausgeglichen werden. Auf Einzahlungen auf ein Ökokonto sollte verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Kinz

Im Vorstand der Kreisgruppe Plön

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

NWP GmbH
Frau Spille
Postfach 3867
26028 Oldenburg
Per E-Mail

Ihr Zeichen
HJH/Go

Ihr Schreiben vom
09.06.2020

**Stadt Schwentinental:
Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Spille,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Preetz-Probstei.

Eine Bebauung des Erdbeerbergs lehnt der NABU aus folgenden Gründen ab:

Im Artenschutzbericht wird die Fläche folgendermaßen beschrieben: „Die Freifläche im Bereich des Erdbeerberges stellt sich als blüten- und insektenreiche Brachflächen mit trockener Gras- und Staudenflur, einem waldähnlichen Bereich und weiteren Gehölzen und Gebüsch dar* (Seite 5 Artenschutzbericht BIOPLAN). Auf Seite 8 folgt „... ist hier ein reich strukturierter, gut besonnener und halbwegs ungestörter Tierlebensraum vorhanden.“

Es ist wenigstens erfreulich, dass in der jetzigen Version des B-Plans einige Bäume erhalten werden. Dies ändert nichts daran, dass ein letztes kleines Stück Naturraum in dieser Betonwüste zerstört werden soll. Für die Vogelwelt ist der Erdbeerberg kein isoliert liegendes Areal, da bis zum nächstgelegenen Wiesen- und Baumbereich über die Bahngleise hinweg nur eine kurze Distanz zurückzulegen ist.



NABU Schleswig-Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtliche Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Ulrich Markmann-
Mulisch
NABU Preetz-Probstei

3.8.2020

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Der Artenschutzbericht klassifiziert den Erdbeerberg als Vogelbrutraum mittlerer Wertstufe III. Somit ist diese Grünfläche unbedingt zu erhalten.

Sollte die Grünfläche bebaut werden, wird dies besonders bei fortschreitender Klimaerwärmung das jetzt schon katastrophale Mikroklima des gesamten Ostseeparks besonders während des Sommerhalbjahrs deutlich verschlechtern. Hier ist ein Umdenkprozess notwendig.

Bei den jetzt schon seit mehreren Jahren andauernden Leerständen ist fraglich, ob überhaupt ein Bedarf an zusätzlichem Gewerberaum notwendig ist. Alle Arten von Einzelhandel sind ja hier nicht zulässig. Bedenklich ist ebenfalls, dass die Stadt Schwentinental schon jetzt so gut wie keine Flächen hat, die als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Gerade deshalb sollte keine Bebauung des Erdbeerbergs erfolgen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 •
20097 Hamburg

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung
und Forschung
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Matthias Wels
Tel.: 040 3918-3540
matthias.wels@deutschebahn.com
Zeichen: TÖB-HH-20-80019

Ihr Zeichen: HJH/Go

11.06.2020

Strecke 1023 Kiel - Neustadt (Holst.), ca. km 7,9-8,1 (links d. Bahn)

**Stadt Schwentinental;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“; gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schwentinental bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seller

Unser Anliegen:





2/2

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

12.06.2020

X *J. Pohlmann*

Signiert von: Gesine Pohlmann

i. V. Pohlmann

M. Wels

Digital unterschrieben
von Matthias Wels
Datum: 2020.06.12
08:03:28 +02'00'

i. A. Wels

**Gewässerunterhaltungsverband
(Wasser- und Bodenverband)
Schwentinegebiet im Kreis Plön**

Dienstgebäude: Am Berg 2, 24211 Schellhorn

Telefon: (04342) 88 66 -6

G U V Schwentinegebiet, Am Berg 2, 24211 Schellhorn

Telefax: (04342) 88 66 09

NWP Planungsgesellschaft
Frau Spille
Escherweg 1
26121 Oldenburg

EINGEGANGEN

18. Juni 2020

Erl.....

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Montag 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch ist geschlossen

Ihre Ansprechpartner ist Herr Schröder

Telefondurchwahl: 04342 / 88 66 – 30

e-mail: schroeder@amtpreetzland.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (unbedingt angeben)	Schellhorn, den
	09.06.2020	GUV/3.2	15.06.2020

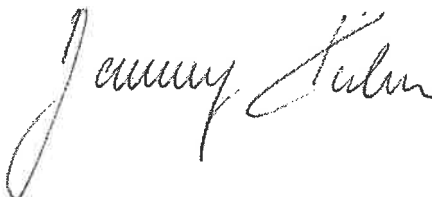
**Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“
hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen im Grundsatz keine Anregungen
oder Bedenken.

Der Gewässerunterhaltungsverband geht davon aus, dass durch die vorliegende
Bauleitplanung keine Erhöhung der abzuleitenden Regenwassermengen über das
Maß der geltenden Einleitungserlaubnis hinaus ausgelöst wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



Bankverbindung
Förde Sparkasse

Bankleitzahl
210 501 70

Konto-Nr.
20002820

IBAN
DE27 2105 0170 0020 0028 20

BIC
LADE21KIE

Finkeldey, Petra

Von: NWP (S. Spille) <S.Spille@nwp-ol.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2020 11:04
An: Finkeldey, Petra
Betreff: Fwd: Stadt Schwentinental Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“

Dies ist eine weitergeleitete Nachricht

Von : "S. Spille" <S.Spille@nwp-ol.de>
An : "S. Spille" <S.Spille@nwp-ol.de>

Datum : Dienstag, 23. Juni 2020, 10:10

Betreff: Stadt Schwentinental Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“

=====
Ihr Schreiben vom 09.06.2020-HJH/Go

=====
Original Nachrichtentext
=====
Ihr Schreiben vom 09.06.2020-HJH/Go

=====
Ihr Schreiben vom 09.06.2020-HJH/Go

Mein Zeichen: L68505-04/2020-0044/003

Sehr geehrte Frau Spille,

in dem o. g. Plangebiet befinden sich Leitungen der HanseWerk AG und der Stadtwerke Kiel AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Weiterhin befindet sich in dem o. g. Plangebiet die verfüllte Bohrung „Preetz 7“ der Wintershall Dea Deutschland AG.

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden.

Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören.

Ich bitte Sie, sich mit den o. g. Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Thomas Pöttsch

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -

Stilleweg 2

30655 Hannover

Telefon 0511/643-2969

Telefax 0511/643-2959

=====
Ende des Original Nachrichtentextes
=====

Anlagen:
Nachricht.html



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per Email

NWP Planungsgesellschaft mbH
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail:
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 13.08.2020
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/014-2020#128

Betreff: Stadt Schwentinental 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 69, "Kernbereich Ostseepark"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihre Schreiben zur Beteiligung vom 02.06.2020 und 09.06.2020, Ihr Zeichen: HJH/Go
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Spille,

die im Betreff bezeichneten Schreiben sind am 03.06. und 10.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet sowie das Gebiet des B-Plans Nr. 69 „Kerngebiet Ostseepark“ liegen an der Eisenbahnstrecke Nr. 1023 (Kiel Hbf – Neustadt/Holst). Infrastrukturbe-

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

treiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

- 1) Es ist folgendes Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim EBA anhängig: „Streckenertüchtigung Kiel Hbf – Lübeck, 2. Bauabschnitt, Planfeststellungsabschnitt 2, Gz.: 571ppo/012-2018#005. Aus planrechtlicher Sicht bestehen zwar keine Bedenken. Um jedoch jegliche Auswirkungen auf das Änderungsgebiet im Vorwege zu berücksichtigen, empfehle ich die Kontaktaufnahme mit der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG unter 0511/286-49415 oder -49820.
- 1) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- 2) Eine Beteiligung der DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) wurde gemäß Verteilerliste bereits vorgenommen, wodurch Betroffenheiten ebenfalls frühzeitig erkannt werden können.

Diese Stellungnahme wird gemäß Ihrer Bitte elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Gappa